

4106/AB

vom 19.05.2015 zu 4299/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0080-Pr 1/2015



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4299/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „den Umgang mit dschihadistischen Inhaftierten im Strafvollzug“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Es stehen dem Strafvollzug derzeit weder zusätzliche Budgetmittel noch zweckgebundene Beträge – auch nicht außerhalb der in Frage 1 genannten Geldmittel – für die Herausforderungen im Umgang mit dschihadistischen Inhaftierten zur Verfügung. Wir decken unsere Aktivitäten, die wir eng mit dem Bundesministerium für Inneres abstimmen, aus dem regulären Budget.

Zu 4:

Schon im Jahr 2010 hat der Strafvollzug mit ersten Schulungsmaßnahmen in Kooperation mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) begonnen. Ab dem Jahr 2013 bis dato fanden bereits in nahezu allen österreichischen Justizanstalten Informationsveranstaltungen zum Thema „Radikalisierung“ durch Expertinnen und Experten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung statt. Am 26. Februar 2015 wurde eine Tagung ausgewählter Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter zu den aktuellen Entwicklungen und möglichen Präventionsmaßnahmen abgehalten. Im Rahmen der Konferenz aller Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter (11. bis 13. März 2015) fand ein Vortrag über den Islam und Erfahrungen mit Radikalisierungstendenzen, sowie ein breiter Austausch mit dem vortragenden Imam, Herrn Ramazan Demir, statt. Im Rahmen der Konferenz wurde auch beschlossen, als weitere Sensibilisierungsmaßnahmen des Personals derartige Vorträge durch ausgewählte islamische Seelsorgerinnen und Seelsorger in allen österreichischen Justizanstalten im zweiten Quartal 2015 durchzuführen.

Zu 5:

Die Schulungen in den Justizanstalten haben bisher 1.490 Bedienstete aller Justizanstalten absolviert.

Zu 6:

Die Schulungsschwerpunkte waren insbesondere: Staatsschutzarbeit, Radikalisierungsprozesse, Radikalisierung im Zusammenhang mit islamistischen Ideologien, Justizanstalten als kritische Infrastruktur für Radikalisierung, Indikatoren für Radikalisierung, Rekrutierung und Radikalisierung, Linksextremismus im Kontext mit Justizanstalten, Rechtsextremismus im Kontext mit Justizanstalten bzw. Muslime in Österreich, Glaube und Praxis, die islamische Gefängnisseelsorge und deren Aufgaben in Bezug auf Deradikalisierung, Faktoren für die Rekrutierung für den Krieg, manipulative Methoden in Bezug auf Extremisten und Tipps im Umgang mit radikalen Gefangenen.

Zu 7:

Derzeit werden Termine für die Vorträge islamischer Seelsorgerinnen und Seelsorger koordiniert und vereinbart. Ziel ist es, alle Justizanstalten noch im 2. Quartal 2015 zu erreichen.

Eine weitere Schulungsinitiative besteht darin, dass zur Zeit eine Sammlung ausgewählter Themenbereiche zur Thematik „Radikalisierung in Justizanstalten“ durch die Teilnahme von Bediensteten an – auch internationalen – Seminaren und Symposien mit dem Ziel stattfindet, aus dem gewonnenen Themenfundus weitere Ausbildungsformate für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Strafvollzuges in der Aus- und Fortbildung zu entwickeln.

Zu 8:

Die Inhalte der geplanten Schulungen sind insbesondere: Muslime in Österreich, Glaube und Praxis, die islamische Gefängnisseelsorge und deren Aufgaben in Bezug auf die Deradikalisierung, Faktoren für die Rekrutierung für den Krieg, manipulative Methoden der Extremisten, Umgang mit radikalen Gefangenen.

Zu 9:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesämter für Verfassungsschutz (LV) im Auftrag des BVT, sowie ausgewählte islamische Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger.

Zu 10 bis 13:

Dazu gibt es keinen Erlass. Eine Einschätzung am Beginn der Haft, inwieweit die Gefährlichkeit dieser Insassen und Insassinnen weiter bestehen wird, ist nicht möglich. Der Strafvollzug ist in dieser Frage auf Informationen und Einschätzungen der Sicherheitsbehörden (im Einvernehmen mit BVT und LV) im Rahmen der Einlieferung (Einlieferungspapiere) angewiesen. Im weiteren Verlauf der Haft sind die entsprechenden

Bediensteten der Justizanstalten im Rahmen der individuellen Vollzugsplangestaltung und eines Risk-and-Needs-Assessments miteingebunden, auch die Gefährlichkeit der Insassinnen und Insassen einzuschätzen. Weitere Grundlagen für die Einschätzung der Persönlichkeit der Inhaftierten bilden die Aufzeichnungen in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), in welcher u.a. auch wichtige Beobachtungen und Gesprächsinhalte in Bezug auf den/die jeweilige/n Insassen/Insassin festgehalten werden. Diese Vorgangweise gilt nicht nur für die Gruppe der Dschihadisten, sondern für alle Insassinnen/Insassen einer Justizanstalt.

Zu 14 und 15:

Der Strafvollzug stellt sicher, dass Insassinnen und Insassen mit dschihadistischer Einstellung getrennt untergebracht sind und keine bzw. nur sehr eingeschränkte Möglichkeit zum Kontakt zu anderen Insassen/Insassinnen haben. Von der Vollzugsdirektion wird eine diesbezügliche überregionale Komplizenliste (in der IVV) geführt, welche die notwendigen Informationen enthält. Die Justizanstalten sind verpflichtet, derartige Insassen bei Einlieferung oder Strafantritt unverzüglich der Vollzugsdirektion zu melden (Erlass BMJ-VD41720/0009-VD 3/2015).

Zu 16:

Eine erste diesbezügliche schriftliche Weisung der Vollzugsdirektion erfolgte per E-Mail am 13. Februar 2015. Der in Beantwortung der Frage 15 zitierte Erlass wurde am 7. April 2015 an die Justizanstalten versendet und verpflichtet diese, die Personen, bei welchen in den Einlieferungspapieren bzw. in der Strafvollzugsanordnung die §§ 278, 278b, 278d, 278e, 278f, 282a StGB angeführt sind, unverzüglich der Vollzugsdirektion zu melden.

Zu 17:

Es gibt keine Regelung, wonach in allen Fällen in gleicher Weise vorzugehen ist. Die Vorgehensweise wird auf die Umstände des Einzelfalles abgestimmt. Dabei stehen die Anstaltsleitungen im engen Kontakt zu den Landesämtern für Verfassungsschutz. Das Strafvollzugsgesetz bietet für alle Insassinnen und Insassen insbesondere die Möglichkeit, einzelne Personen von den anderen zu trennen (z.B. Einzelunterbringung, Absonderung).

Zu 18 und 19:

Dazu gibt es keinen Erlass; Grund dafür ist u.a., dass die Möglichkeiten der Einzelunterbringung im Strafvollzugsgesetz sehr detailliert geregelt sind.

Zu 20 und 21:

Schon derzeit unterstützen unterschiedliche Maßnahmen eine positive Persönlichkeitsentwicklung von dschihadistisch-motivierten oder gefährdeten Insassinnen und Insassen, sodass der polarisierenden Agitation seitens Gewalt befürwortender Extremisten besser entgegengewirkt werden kann. Durch Bildungsarbeit werden Toleranz gegenüber

anderen Kulturen und Religionen erzeugt und die für die Wahrnehmung der Bürgerpflichten nötigen Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt; durch Sozialarbeit können soziale Herausforderungen, z.B. die Fähigkeit zur selbständigen Lebensgestaltung, besser bewältigt werden. Geplant sind Deradikalisierungsprogramme, Verhaltenstherapeutische Maßnahmen, z.B. Anti-Aggressionstrainings, die Insassinnen und Insassen individuell auf die Haftentlassung vorbereiten. Ein entsprechender Austausch von Best Practises auf europäischer Ebene (EuroPris – The European Organisation of Prison and Correctional Services; RAN – Radical Awareness Network u.a.) und die Nutzung der Expertise von Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland ist in Aussicht genommen. In diesem Zusammenhang wurde vom BMJ in Zusammenarbeit mit der Strafvollzugsverwaltung am 23. April 2015 ein Symposium zum Thema "Gegen Radikalisierung – Ansätze im Strafvollzug" im BMJ veranstaltet, an der namhafte Referentinnen und Referenten aus dem Ausland teilgenommen haben, mit denen es auch weiterhin Kontakt gibt, um auch internationales Know-how zu nützen.

Zu 22:

Diese Vorhaben werden derzeit unter der Leitung der Strafvollzugsakademie ausgearbeitet.

Zu 23:

Träger solcher Projekte ist die Straf- und Maßnahmenvollzugsverwaltung.

Zu 24:

Deradikalisierungsarbeit muss auf allen Ebenen des Strafvollzuges stattfinden; das schließt sämtliche Berufsgruppen innerhalb des Strafvollzuges, sowie im Bereich der Nachbetreuung und der Bewährungshilfe mit ein. Unverzichtbar sind ein guter Informations- und Nachrichtendienst und damit die Kooperation mit anderen Ressorts, insbesondere dem Bundesministerium für Inneres. Im Forschungsbereich, für eine Prozessbegleitung und Evaluierung wird man auf Fachleute aus dem universitären Bereich und internationale Experten zurückgreifen.

Zu 25:

In den Prozess der Deradikalisierung sind derzeit ausschließlich ausgesuchte, von der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich bereitgestellte Imame eingebunden.

Zu 26:

Alle Bediensteten des Straf- und Maßnahmenvollzuges (auch die Seelsorgerinnen und Seelsorger) sind verpflichtet, alle Umstände, die die Sicherheit und Ordnung der Justizanstalt gefährden könnten, der Anstaltsleitung zu melden.

Zu 27:

Die Einschätzung, ob die Deradikalisierungsarbeit greift, ist nicht Seelsorgerinnen und Seelsorgern übertragen, sondern ist ständige Aufgabe der Straf- und Maßnahmenvollzugsverwaltung im Rahmen der Vollzugsplangestaltung.

Zu 28:

Die Strafvollzugsverwaltung ist gesetzlich (lediglich) dazu verpflichtet, die Religionsausübung zu dulden (zu ermöglichen), wobei die Trägerschaft für die religiöse Betreuung bei den jeweiligen Glaubensgemeinschaften liegt, die Ihre Seelsorgerinnen und Seelsorger entsenden. Dem Strafvollzug kommt daher lediglich eine Sicherheits-, aber keine Eignungsprüfung zu. Daher wirken nur ausgewählte Seelsorgerinnen und Seelsorger ad personam an konkreten Deradikalisierungsmaßnahmen bzw. -projekten mit. Selbstverständlich gehen wir im Rahmen unserer Präventionsarbeit über unsere gesetzlichen Verpflichten hinaus.

Zu 29:

Tatsächlich werden derzeit alle Imame im Strafvollzug von der IGGIÖ (Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich) entsendet. Eine Zulassung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Islamischen Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (SCHIA) und der Islamischen Alevitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI) als weitere staatlich anerkannte Glaubensgemeinschaften durch die Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter wäre jedoch jederzeit möglich (siehe Ausführungen zu Frage 28).

Zu 30:

Sollte die Einbindung von Familienangehörigen für den Deradikalisierungsprozess dienlich sein, ist auch diese Möglichkeit in Betracht zu ziehen und auch möglich.

Zu 31:

Die Präventionsarbeit ist in jeder Hinsicht ein wichtiger Bestandteil der Sozialisierungsarbeit des Strafvollzuges und für alle Tätergruppen anzubieten. Im genannten Zusammenhang ist auch die Aufklärungsarbeit der Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Praxis von besonderer Bedeutung.

Zu 32:

Die Präventionsarbeit wird von den Bediensteten des Straf- und Maßnahmenvollzuges geleistet und von externen Fachleuten unterstützt.

Zu 33:


Der Straf- und Maßnahmenvollzug unterbindet alle Kontakte zur Außenwelt, die den Vollzugszielen entgegenwirken.

Zu 34 und 35:

Es gibt keinen Erlass, der ausschließlich auf den Kontakt zum Verein „Ansarul-Aseer“ Bezug nimmt. Auch wurde eine entsprechende Homepage mittlerweile vom Netz genommen.

Wien, 19. Mai 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-05-19T11:26:38+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur